

Allgemeine Einkaufsbedingungen der IAS Industrial Acoustic Solutions GmbH

I. Allgemeines

1. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen IAS Industrial Acoustic Solutions GmbH (nachfolgend: IAS) und dem Verkäufer/Lieferer (nachfolgend: Verkäufer) einschließlich der zukünftigen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Anderen Verkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet. IAS ist berechtigt, seine Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit Wirkung der Mitteilung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer zu ändern.
2. Besteht zwischen dem Verkäufer und IAS eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.
3. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für IAS verbindlich. (Fern-) Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch IAS.
4. Die Erstellung von Angeboten ist für IAS kostenlos.
5. Unterlagen oder sonstige Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder ähnliches, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden oder die IAS dem Verkäufer bezahlt, dürfen nur für Lieferungen an IAS verwendet werden. Sie dürfen ebenso wenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren weder an Dritte weitergegeben noch für eigene Zwecke des Verkäufers benutzt werden. Sie sind geheimzuhalten und müssen unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder ähnlichem in einwandfreien Zustand IAS ausgehändigt werden, sobald der Auftrag abgewickelt ist.

II. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich grundsätzlich frei der von IAS angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Mangels abweichender Vereinbarung übernimmt IAS bei unfreier Lieferung nur die günstigsten Frachtkosten. Soweit der Preis nicht einschließlich Verpackung vereinbart wurde, darf die Verpackung nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden. Wiederverwendbare Verpackungen wie Kisten, Behälter usw. werden von IAS franko an den Verkäufer zurückgegeben und sind zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben. Sonstiges Verpackungs- bzw. Füllmaterial wie Holzwolle, Papier usw. darf nicht berechnet werden.
2. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von IAS.
3. Rechnungen werden durch IAS entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug beglichen.
4. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an IAS.
5. Zahlungen können mittels Scheck oder Banküberweisung erfolgen, wobei es ausreichend ist, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstage bei dem Bankinstitut in Auftrag gegeben wurde.
6. Bei der Begründung des Zahlungsverzugs kann der Zugang einer Rechnung oder anderen Zahlungsaufstellung nicht durch den Empfang der Kaufsache ersetzt werden.
7. IAS kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlich zulässigen Umfang geltend machen.

III. Lieferfristen, Lieferumfang, Gefahrübergang

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich; drohende Lieferverzögerungen sind IAS unverzüglich mitzuteilen.
2. Wenn der Verkäufer irgendwelche Schwierigkeiten in der Fertigung oder Materialbeschaffung voraussieht, muß er IAS unverzüglich benachrichtigen, auch wenn vom Verkäufer unbeeinflussbare Umstände eintreten, die eine termingerechte Lieferung der vorgeschriebenen Qualität hindern könnten. Ergeben sich begründete Zweifel, ob der Verkäufer rechtzeitig leisten kann, ist IAS nach Ankündigung zum vorzeitigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sich die Gefahr ergibt, daß IAS deswegen Fristen gegenüber anderen Vertragspartnern nicht einhalten kann. IAS ist berechtigt, Prüfung des Arbeitsfortschrittes und Abnahmen im Herstellerwerk vorzunehmen. Bei Überschreitung von Terminen oder Fristen in Bezug auf die ganze oder nur einer restlichen Lieferung ist IAS auch ohne Setzung einer Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist IAS im Falle des Liefer-/Leistungsverzugs des Verkäufers berechtigt, eine Vertragsstrafe zu fordern. Die Vertragsstrafe beträgt für jede angefangene Woche des Liefer-/Leistungsverzugs 2 % des kompletten Liefer-/Leistungsumfangs. Die Vertragsstrafe wird fällig, wenn der Verkäufer in Verzug gerät und beträgt max. 10 % des kompletten Liefer-/Leistungsumfangs. Die Geltendmachung eines wesentlich höheren oder wesentlich niedrigeren Schadens bleibt den Parteien vorbehalten.
4. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch IAS zulässig; Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
5. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Die Lieferungen sind auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bei bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechten des Verkäufers geht das Eigentum an der Ware mit Bezahlung auf IAS über; andere Arten des Eigentumsvorbehaltes wie z. B. der sogenannte Kontokorrent- oder/und Konzernvorbehalt gelten nicht.
2. § 449 Absatz 2 BGB ist nicht abdingbar.

V. Gewährleistung, Schadensersatz, Verjährung

1. Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muß den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.
2. Bei Vorliegen eines Mangel stehen IAS die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit nicht eine andere Verjährungsfrist vereinbart wurde, zwei Jahre. Dies gilt nicht für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise erstmals für ein Bauwerk verwendet werden. Beginn der Verjährungsfrist ist das Datum der Lieferung bzw. Abnahme bei Waren, die von IAS weiterverarbeitet werden oder das Datum der Abnahme durch Kunden von IAS bei Lieferungen und Leistungen, die ohne Weiterverarbeitung oder vom Verkäufer unmittelbar bei Kunden von IAS eingebaut werden.
4. Der Verkäufer verpflichtet sich, Mängel auf seine Kosten an der Verwendungsstelle einschließlich Reisekosten, Demontage und Montage in angemessener Frist zu beseitigen. In Eilfällen sind wir bei Mitteilung an den Lieferanten berechtigt, fehlerhafte Teile unverzüglich selbst zu ersetzen oder durch einen Dritten ersetzen zu lassen. Die hiermit verbunden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
5. Hat der Verkäufer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der Lieferung abgegeben so ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, daß der erklärte Ursprung infolge z. B.

fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit nicht anerkannt wird. Diese Haftung greift gegenüber dem Verkäufer nur bei schuldhaftem Verhalten oder beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, IAS hinsichtlich der zu liefernden Waren von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, freizustellen bzw. im Falle einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritte, den IAS daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies umfasst auch Prozesskosten, Schadensersatzleistungen sowie anfallende Umbau- und Umänderungsarbeiten.

VI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Lieferung der Geschäftssitz von IAS.

2. Wenn der Verkäufer, Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von IAS Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses; Klagen gegen IAS können nur dort anhängig gemacht werden.

3. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

VII. Rechtswirksamkeit, Datenschutz

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle das von den Parteien Gewollte, im übrigen die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Verkäufers ersetzt.

2. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages durch den Verkäufer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch IAS; dies gilt auch für eine Abweichung von der vertraglichen Schriftformerfordernis selbst.

3. Rechtserhebliche Willenserklärungen des Verkäufers wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen oder Verlangen nach Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

4. IAS ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Verkäufer- auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von IAS beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

Stand: August 2006